

1. Satzung
der Gemeinde Niederbreitbach zur Änderung der Satzung
über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Gemeinde Niederbreitbach
vom 30. März 2017

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. 2015, S. 472) und der §§ 2 und 12 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 1995, S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. 2015, S. 472) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederbreitbach in seiner Sitzung am 23. März 2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Niederbreitbach über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Gemeinde Niederbreitbach, Gästebeitragssatzung (GBS) vom 02.12.2016 wird wie folgt geändert: In § 4 (Beitragsfreiheit und Beitragsbefreiungen) wird in Absatz 2 nach Punkt f) folgender Punkt g) ergänzt:

g) Teilnehmer von Jugendfreizeiten, die von einer Schule, einer Religionsgemeinschaft, einer sozialen oder caritativen Einrichtung oder einem Verein, der nach seinem Vereinszweck gemeinnützige Ziele im Sinne der steuerlichen Bestimmungen (52 Abgabenordnung) verfolgt, veranstaltet werden, sowie von Schulfahrten und Schullandheimaufenthalten.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Niederbreitbach, den 30.03.17

Gemeinde Niederbreitbach



Hoffmann-
Ortsbürgermeister

Hinweis für die vorstehende Satzung:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldbreitbach, den 30.03.2017

Verbandsgemeindeverwaltung Waldbreitbach


-Grüßler
Bürgermeister